

# Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen

2018	Verkündet am 2. Juli 2018	Nr. 144
------	---------------------------	---------

**Ordnung zur Änderung der fachspezifischen Prüfungsordnung  
für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/  
Sonderpädagogik und Grundschule“  
an der Universität Bremen  
vom 29. Oktober 2013 in der jeweils geltenden Fassung**

**hier: Anlage 1-4 Regelungen für das Fach „Interdisziplinäre Sachbildung/  
Sachunterricht“ (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile**

Vom 20. Juni 2018

Der Fachbereichsrat des Fachbereichs 12 (Erziehungs- und Bildungswissenschaften) hat auf seiner Sitzung am 20. Juni 2018 gemäß § 87 Nummer 2 des Bremischen Hochschulgesetzes (BremHG) i.V.m. § 62 BremHG in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. Mai 2007 (Brem.GBl. S. 339), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Hochschulgesetzes vom 8. Mai 2018 (Brem.GBl. S. 168), folgende Änderungsordnung beschlossen:

Diese fachspezifische Prüfungsordnung gilt zusammen mit dem Allgemeinen Teil der Prüfungsordnungen für Masterstudiengänge (AT MPO) an der Universität Bremen vom 27. Januar 2010 in der jeweils gültigen Fassung.

## Artikel 1

Die Anlage 1-4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ an der Universität Bremen vom 14. Mai 2014 (Brem.ABl. S. 1100) erhält folgende Fassung:

1. Bei der Auflistung der Anlagen im Anschluss an den zentralen Teil wird im Titel zu Anlage 1-4 nach dem Wort „Sachunterricht“ das Kürzel „ISSU“ eingefügt.
2. In § 2 wird folgender Absatz 6 neu aufgenommen

„(6) Im kleinen Studienfach ‚Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht‘ (ISSU) ist ein sozialwissenschaftlicher oder ein naturwissenschaftlicher Wahlpflichtbereich zu absolvieren, der 6 CP umfasst. Der im Bachelorstudiengang absolvierte Wahlpflichtbereich ist fortzusetzen. Module, die bereits im Bachelorstudium im Wahlpflichtbereich absolviert wurden, dürfen nicht noch einmal im Masterstudium gewählt werden.“

3. In § 3 wird in Absatz 2 das Wort „entfällt“ ersetzt durch den Satz „Das Kompensationsprinzip wird nicht angewendet.“.
4. In § 4 werden als Anpassung an den geänderten Allgemeinen Teil der Masterprüfungsordnungen folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Der Titel „Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen“ wird ersetzt durch den neuen Titel „Anerkennung und Anrechnung“.
  - b) Der dazugehörige Absatz erhält folgende neue Fassung:  
 „Die Anerkennung oder die Anrechnung von Leistungen erfolgt gemäß den Regelungen der Prüfungsordnung ‚Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule‘.“
5. In § 7 wird in Satz 2 das Wort „Leistungen“ in den Begriff „Module“ geändert.
6. In § 8 wird in Satz 1 der Begriff „Anlage 1“ erweitert um die Angabe „-4“; hinter die Worte „an der Universität Bremen“ wird der Zusatz „im Studienfach ISSU“ eingefügt.
7. Bei dem Studienverlaufsplan zur Anlage 1-4 wird im Titel die Angabe „Anlage 1“ in die Angabe „Tabelle 1“ geändert; vor dem Titel zur Tabelle „Studienverlaufsplan für das Studienfach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)“ wird die Angabe „Tabelle 1:“ gestrichen.
8. Im Studienverlaufsplan „Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU)“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Die Angabe „ISSU NaWi: Wahlpflichtbereich II – Vertiefung“ ändert sich in „Wahlpflichtbereich NaWi II - Vertiefung“. In derselben Zelle wird vor dem Titel des Moduls „ISSU SoWi Int“ die Angabe „ISSU SoWi:“ gestrichen.
  - b) Bei Modul „ISSU C4“ wird die Angabe „MP“ in „TP“ korrigiert.
9. Unterhalb des Studienverlaufsplans zu Anlage 1-4 wird folgende neue Tabelle eingefügt:

„Ergänzende Angabe für Module mit Teilprüfungen:

K.-Ziffer	Modulbezeichnung	CP	MP/TP/KP	Aufteilung CP bei Teilprüfung	PL/SL (Anzahl)
ISSU C4	Ausgewählte Schwerpunkte der Interdisziplinären Sachbildung/ des Sachunterrichts	6	TP	Schwerpunkt 1, 3 CP	PL: 1 SL: 0
				Schwerpunkt 2, 3 CP	PL: 1 SL: 0

CP: Credit Points, K.-Ziffer: Kennziffer, MP: Modulprüfung, TP: Teilprüfung, KP: Kombinationsprüfung (bestehend aus Prüfungs- und Studienleistungen), PL: Prüfungsleistung (= benotet), SL: Studienleistung (= unbenotet);“

10. An Tabelle 2 „Modulliste“ werden folgende Änderungen vorgenommen:
  - a) Der Titel der Tabelle 2 ändert sich von „Modulliste für Wahl- und Wahlpflichtmodule“ in „Modulliste für Wahlpflichtmodule des naturwissenschaftlichen Wahlpflichtbereichs NaWi II - Vertiefung“.

- b) Im Fließtext unterhalb des Titels wird folgender Satz 2 angehängt:  
„Die Regelungen in § 2 Absatz 6 dieser fachspezifischen Anlage 1-4 für das Studienfach ISSU sind zu beachten.“
- c) In der Tabelle 2 wird in Zeile 2 die Überschrift „ISSU NaWi: WAHLPFLICHTBEREICH II – Vertiefung“ geändert in „Wahlpflichtbereich NaWi II - Vertiefung“.
- d) In der Tabelle wird bei Modul ISSU Geo2 die Angabe „PL: 2“ um die Angabe „SL: 0“ vervollständigt.

## **Artikel 2**

(1) Diese Ordnung zur Änderung der Anlage 1-4 „Regelungen für das Fach Interdisziplinäre Sachbildung/Sachunterricht (ISSU) inkl. der fachdidaktischen Anteile“ zur fachspezifischen Prüfungsordnung für den Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ tritt nach der Genehmigung durch die Rektorin oder den Rektor am 1. Oktober 2018 in Kraft. Sie wird im Amtsblatt der Freien Hansestadt Bremen veröffentlicht. Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ ihr Studium im Fach „ISSU“ aufnehmen.

(2) Studierende, die ihr Studium im Fach „ISSU“ vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ aufgenommen haben, beenden begonnene Prüfungsverfahren gemäß den Regelungen der Anlage 1-4 für das Fach „ISSU“ vom 14. Mai 2014.

(3) Studierende, die ihr Studium im Fach „ISSU“ vor dem Wintersemester 2018/19 im Masterstudiengang „Lehrämter Inklusive Pädagogik/Sonderpädagogik und Grundschule“ aufgenommen haben, absolvieren die Module, zu denen noch kein Prüfungsverfahren eröffnet wurde, gemäß den Regelungen der vorliegenden Ordnung.

Genehmigt, Bremen, den 21. Juni 2018

Der Rektor  
der Universität Bremen